

§ 17 FPVO 1993 Gemeinsame Bestimmungen

FPVO 1993 - Fertigpackungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 17.

Bei der Prüfung der Lose nach den Bestimmungen der Anhänge 1 und 2 sind beanstandete Lose von der Eichbehörde so zu markieren, daß ein Inverkehrbringen nicht mehr möglich ist.

In Kraft seit 22.12.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at